

Verbandssatzung des Zweckverbands

Interkommunales Gewerbegebiet Ried Süd

Präambel

Die Stadt Trossingen und die Gemeinde Talheim wollen zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze die Rahmenbedingungen für die künftige industrielle und gewerbliche Entwicklung der Region verbessern. Vor diesem Hintergrund soll regionalplanerischen Zielsetzungen entsprechend ein größeres, gemeinsames Gewerbegebiet im Nordwesten der Gemeinde Talheim auf den Gewannen „Pfannenstiel“ und „Bei der Heubelenbruck“ ausgewiesen werden.

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unserer Region nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen des Gewerbe- und Industriegebietes beizutragen.

Es wird gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Trossingen vom 17.03.2025 und gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Talheim vom 18.03.2025 nachfolgende Verbandssatzung vereinbart.

§ 1

Name, Gebiet und Sitz des Zweckverbands

- (1) Die Stadt Trossingen und die Gemeinde Talheim bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Verband führt den Namen „Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) Ried Süd“ und hat seinen Sitz in Talheim.
- (3) Das IKG liegt auf der Gemarkung Talheim im Gewann „Pfannenstiel“ mit den Flurstücken 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929 und dem Gewann „Bei der Heubelenbruck“ mit den Flurstücken 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem Plan in der Anlage der Verbandssatzung.

§ 2

Mitglieder des Zweckverbands

- (1) Mitglieder des Verbands sind:
 - a) Stadt Trossingen
 - b) Gemeinde Talheim

§ 3

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Planung und Anlage des gemeinsamen Gewerbegebietes
 - b) den gesamten Grunderwerb sowie die Veräußerung und Vermarktung von Grundstücken an ansiedlungswillige Gewerbebetriebe
 - c) die Erschließung des Gewerbegebietes einschließlich sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen im Zusammenhang mit der inneren und äußeren Erschließung

- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet über Abs. 1 hinaus die Aufgaben eines Planungsverbands i.S. des § 205 Abs. 1 BauGB. Des Weiteren werden dem Verband für das interkommunale Gewerbegebiet alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch übertragen (gem. § 205 Abs. 4 BauGB), die ansonsten Angelegenheit der Stadt Trossingen und der Gemeinde Talheim wären. Die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Erschließungsanlage ist Sache des Verbandes, der auch Eigentümer der Anlagen ist. Die Erschließungsbeiträge werden vom Verband erhoben, der auch die erforderliche Erschließungsbeitragssatzung erlässt. Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf.

- (3) Der Verband übernimmt für die von ihm hergestellten Erschließungsanlagen die Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast. Der Verband schafft, unterhält und betreibt die in § 3 Abs. 1 c genannten erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung. Ebenso übernimmt er die Aufgabe der Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers. Die Zuständigkeit für die Abfallbeseitigung verbleibt bei den Verbandsgemeinden. Diesen bleibt freigestellt, durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine einheitliche Entsorgungszuständigkeit im IKG Heubelenbruck herzustellen. Er wirkt unterstützend bei der Gewährleistung einer ausreichenden Wasser- und Energieversorgung mit und kann entsprechende Verträge schließen. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter zu bedienen.

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im IKG sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird durch Satzungen des Verbandes geregelt. Dies umfasst auch die Erhebung von Kanal- und Klärbeiträgen sowie die entsprechenden Gebühren.

Die Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers erfolgt in der Kläranlage der Gemeinde Talheim. Für die Ableitung dorthin werden ein Teil der Kanalisation der Gemeinde Talheim mitbenutzt. Die Mitbenutzung der Kanalisation der Gemeinde Talheim und die Abrechnung der anfallenden Kosten wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband IKG Heubelenbruck und der Gemeinde Talheim geregelt.

§ 4

Organe des Zweckverbands

- (1) Organe des Verbands sind:
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende

§ 5

Zusammensetzung und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
- a) der Bürgermeister und 2 Vertreter der Stadt Trossingen
 - b) der Bürgermeister und 2 Vertreter der Gemeinde Talheim
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Stimmführer sind die Bürgermeister der dem Verband angehörigen Gemeinden.
- (3) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes werden von dessen Gemeinderat widerruflich gewählt, dies gilt auch für die Wahl ihrer Stellvertreter, die sie im Falle ihrer Verhinderung vertreten.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über:
- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 - b) die Auflösung des Zweckverbandes;
 - c) die Bildung von Ausschüssen;
 - d) die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - e) den Erlass und die Änderung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - f) die Ausführung von Vorhaben des Finanzhaushalts, wenn die Gesamtkosten 100.000 EUR übersteigen
 - g) die Aufnahme von Krediten von mehr als 100.000 EUR
 - h) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 5.000 EUR
 - i) Stundungen aller Art über 10.000 EUR im Einzelfall;

- j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als 100.000 EUR
- k) die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedelung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
- l) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Vorsitz des Zweckverbandes wird durch den Bürgermeister der Standortgemeinde Talheim übernommen. Der Bürgermeister der Stadt Trossingen ist Stellvertreter.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, endet sein Mandat als Bürgermeister oder Gemeinderat, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Bis zur Neubesetzung übernimmt der Stellvertreter. Falls beide Vorsitzende ausfallen wird von der Verbandsversammlung ein Interimsnachfolger gewählt.
- (3) Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Er bereitet deren Sitzungen der Verbandsversammlung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die in § 6 Abs. 2 nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende in Abstimmung mit dem Bürgermeister der anderen Verbandskommune an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 8

Verbandsverwaltung und Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband wird die Verwaltungsaufgaben möglichst durch ein Verbandsmitglied und dessen Bedienstete erledigen lassen. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dass hierfür erforderliches

Personal eingestellt werden kann. Für die Erledigung von Verbandsaufgaben kann sich der Verband auch Dritter bedienen. Bedient sich der Zweckverband Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel eines oder mehrerer Verbandsmitglieder und ist dies auf längere Zeit beabsichtigt, so ist hierüber zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine Vereinbarung hinsichtlich der Inanspruchnahme und der Vergütung für das in Anspruch genommene Verbandsmitglied zu treffen.

- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten gemäß § 18 GKZ die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

§ 9

Entschädigung der Organe des Zweckverbands

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, im Verwaltungsrat, einschließlich des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sowie die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 10

Kapitalumlage

- (1) Die jährlichen Investitionen des Verbandes für den Erwerb und für die Erschließung des Gewerbegebietes einschließlich des dadurch bedingten Kapitalsdienstes werden, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.
- (2) An der Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen:
 - a) Stadt Trossingen 50 %.
 - b) Gemeinde Talheim 50 %
- (3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 11

Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

- (1) Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, zu gleichen Teilen durch die Verbandsmitglieder getragen.
- (2) Die Höhe der jährlichen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 12

Abführung von Erträgen

- (1) Mit den Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet und dem Finanzamt wird eine Regelung getroffen, dass die anfallende Gewerbesteuer so zerlegt wird, dass sie zu gleichen Teilen den Verbandsmitgliedern zugeteilt wird. Sollten einzelne Betriebe mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, wird bei diesen Betrieben die anfallende bzw. angefallene Gewerbesteuer der örtlichen Zuständigkeit nach, jeweils von der Gemeinde Talheim vereinnahmt und nach Abzug der darauf entfallenden Gewerbesteuerumlage hälftig auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Der Anteil wird jeweils auf Ende des Haushaltsjahres abgeführt.
- (2) Die Grundsteuer A und B von Grundstücken im Gewerbegebiet verbleibt der Gemeinde Talheim.
- (3) Sonstige Erträge aus dem IKG, wie u.a. Vergnügungssteuer, werden zu gleichen Teilen zwischen den Verbandsmitgliedern aufgeteilt.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sollen nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmessen der Verbandsgemeinden berücksichtigt werden. Sie gelten auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens jedoch 5 Jahre.
- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichrechtes die Absätze 1 und 2 so zu ändern, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
- (2) Unkündbare Angestellte und Arbeiter sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 14

Eingebrachte Leistungen und Flächen

(1) Die Gemeinde Talheim bringt die Flurstücke

914, (14.329 m²)

916, (10.268 m²)

920, (9.776 m²)

924, (10.378 m²)

927, (6.016 m²)

929 (44.973 m²)

mit insgesamt 95.740 m² zu einem Preis von 3,00 EUR/m² als Kapitaleinlage ein.

(2) Die nach § 14 Abs. 1 eingebrachten Flächen unterliegen einer Nachzahlungspflicht gegenüber den früheren Eigentümer, wenn die Flächen in den Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans kommen. Die Nachzahlungspflicht wird vom Zweckverband übernommen.

(3) Die Gemeinde Talheim hat Vorleistungen im Rahmen der Planung und Grundstücksverhandlungen in Höhe von 22.310,77 EUR erbracht, die ebenfalls als Kapitaleinlage angerechnet werden.

§ 15

Entscheidungen bei Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Landratsamt Tuttlingen als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.

(2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.

(3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 16

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Schwäbische – Trossinger Zeitung.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 19.03.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen- Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Für die Stadt Trossingen
Trossingen, 19.03.2025

gez. Susanne Irion
Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Talheim
Talheim, 19.03.2025

gez. Andreas Zuhl
Bürgermeister

